

Ibendahl, Werner (MI)

Betreff: Aufenthaltsrecht; Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte
Anlagen: 20160504 BVerwG 1 C 7.16, B.v. 04.05.2016, Verfahrenseinstellung.pdf

Von: Ibendahl, Werner (MI)

Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2016 09:29

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: Aufenthaltsrecht; Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 01.03.2016 in den Rechtssachen Alo und Osso (C-443/14 und C-444/14, [Link zur Entscheidung](#)) haben verschiedene Ausländerbehörden bei mir angefragt, ob subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 AsylG im Falle ihrer Bedürftigkeit weiterhin eine wohnsitzbeschränkende Auflage erhalten dürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das anhängige Verfahren inzwischen eingestellt und der beklagten Ausländerbehörde die Kosten auferlegt, weil die Klage bei summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Dies ergibt sich - so das Gericht - schon daraus, dass die Wohnsitzauflage vorrangig mit fiskalischen Erwägungen begründet wurde, was nach der zwischenzeitlichen Klärung durch den Europäischen Gerichtshof mit europäischem Recht nicht vereinbar ist (BVerwG 1 C 7.16, Beschluss vom 04.05.2016, liegt bei).

Im Ergebnis dürfen subsidiär Schutzberechtigte daher, wie andere anerkannte Flüchtlinge auch, nicht mit einer Wohnsitzauflage belegt werden, die der gerechten Verteilung fiskalischer Lasten dient.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 120 - 6470

Fax (PC): (0511) 120 - 99 - 6470

E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Mein Zeichen: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12) N

Beglaubigte Abschrift



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 C 7.16
OVG 2 LC 222/13

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED] Osso,
[REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

1. Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] Ueckermünde -

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] B-1200 Brüssel - [REDACTED]

g e g e n

die Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Maschstraße 17, 30169 Hannover,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

Beteiligter:

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht,
Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Mai 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit
und die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Fricke und Dr. Rudolph

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 9. April
2013 und das Urteil des Niedersächsischen Oberverwal-
tungsgerichts vom 11. Dezember 2013 sind wirkungslos.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen In-
stanzen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 5 000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 i.V.m. § 141 Satz 1 und § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO sind die Entscheidungen der Vorinstanzen wirkungslos.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da die Klage ohne das erledigende Ereignis - die

auf der zwischenzeitlichen Flüchtlingsanerkennung der Klägerin beruhende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ohne Wohnsitzauflage - bei summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte die streitgegenständliche Wohnsitzauflage primär und die Entscheidung zumindest mittragend mit fiskalischen Erwägungen begründet hat, was nach der zwischenzeitlichen Klärung durch den EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 (C-443/14 und C-444/14) bei subsidiär Schutzberechtigten nicht mit Art. 33 und 29 der Richtlinie 2011/95/EU - sog. Anerkennungsrichtlinie - zu vereinbaren ist.

- 3 Die Festsetzung des Streitwertes für das Revisionsverfahren beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Berlit

Fricke

Dr. Rudolph

